jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/3 13Os23/74, 11Os68/74, 9Os137/84, 9Os76/85, 15Os147/14b, 15Os78/16h, 11Os101/18i, 12O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1974

Norm

StPO §312
StPO §345 Abs1 Z6

Rechtssatz

Bei rechtlich gleichwertigen Varianten der Tatbegehung sind zweckmäßigerweise beide Varianten - alternativ - in die Hauptfrage aufzunehmen (SSt 24/46, 13 Os 21/73). Ein diesbezüglicher Fehler ist jedoch nicht mit Nichtigkeit bedroht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 23/74
  Entscheidungstext OGH 03.05.1974 13 Os 23/74
- 11 Os 68/74
  Entscheidungstext OGH 19.09.1974 11 Os 68/74
  Vgl auch; Beisatz: Die Vernachlässigung einer von zwei strafrechtlich völlig gleichwertigen Alternativen der einhellig bejahten Tatbildverwirklichung Gericht dem Angeklagten nicht zum Nachteil. (T1)
- 9 Os 137/84
  Entscheidungstext OGH 25.09.1984 9 Os 137/84
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier zu § 83 Abs 1 und 2 StGB. (T2)
- 9 Os 76/85
  Entscheidungstext OGH 02.07.1986 9 Os 76/85
  Vgl auch; Beisatz: In der Hauptverhandlung hervorgekommene Umstände, die weder die Identität der Tat aufheben noch etwas an der in der Anklage vorgenommenen Qualifikation ändern, können auch neben dem Sachverhalt, wie er sich nach der Anklage darstellt, in der Hauptfrage Aufnahme finden, das heißt, es kann nach einem von der Anklage abweichenden Sachverhalt, durch den sich an der rechtlichen Beurteilung nichts ändern würde, in einer Hauptfrage durch alternative Gegenüberstellung zu dem unter Anklage stehenden Sachverhalt gefragt werden. (T3)
- 15 Os 147/14b
  Entscheidungstext OGH 22.07.2015 15 Os 147/14b
  Auch
- 15 Os 78/16h
  Entscheidungstext OGH 12.10.2016 15 Os 78/16h
  Auch
- 11 Os 101/18i
  Entscheidungstext OGH 13.11.2018 11 Os 101/18i
  Auch
- 12 Os 41/21b
  Entscheidungstext OGH 29.07.2021 12 Os 41/21b
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0100737

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at